

Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstr. 36 • 10178 Berlin

Herrn
[REDACTED]

per E-Mail an
[REDACTED]



www.polizei.berlin.de

Datum 16. März 2020

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Verlust von Mobilfunkgeräten [#168063]

Ihre E-Mail vom 7. Oktober 2019 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Stamme,

mit o.g. E-Mail stellten Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und baten um Auskunft bzw. Übersendung von

1. Information darüber, wie viele (mobilen) Digitalfunkgeräte der Berliner Landespolizei seit 2010 abhandengekommen bzw. entwendet worden sind.
2. Gegebenenfalls (An)Weisungen, die zu einem solchen Fall in schriftlicher Form gemacht worden sind.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Zu 1.:

Die angefragten Informationen liegen nicht in abrufbereiter Form vor. Sie könnten aber ab dem Jahr 2012 zusammengestellt werden.

Zu 2.:

In Kapitel VIII. der Geschäftsanweisung (GA) PPr Stab Nr. 7/2004 „Über den Umgang mit beweglichen und ortsfesten Telekommunikationsanlagen und Zubehör“ sind Anweisungen zu Verlust/Unregelmäßigkeiten vorhanden (1 DIN A 4-Blatt). Diese können ebenfalls zur

Verfügung gestellt werden. Diese GA ist jedoch aufgrund der Anpassungen der Organisationsstruktur der Polizei Berlin seit dem Jahr 2004 in Bezug auf die Dienststellenbezeichnungen nicht mehr aktuell, so dass ein nicht aktuelles Bild der Polizei Berlin gezeichnet werden würde.

Kosteninformation

Da Sie vorab um eine Kosteninformation geben haben, teile ich Ihnen folgendes mit: Nach § 16 IFG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 434), sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 1 der Anlage zur VGebO, Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), beträgt die Gebühr für eine einfache Aktenauskunft nach dem IFG 5,00 – 100,00 Euro.

Unter Berücksichtigung des zur Erstellung der Antwort erforderlichen Aufwands würde voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr von circa 100,- Euro festgesetzt werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

